

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. November 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0652-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6613/J betreffend "Anwendung der Sharia in Österreich", welche die Abgeordneten Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 16 der Anfrage:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei sämtlichen anfragegegenständlichen Tätigkeiten ausnahmslos die anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften einzuhalten sind.

Was den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betrifft, kann einerseits festgehalten werden, dass europäische Normen wie die in der Begründung der Anfrage angesprochenen keine österreichischen Normen im Sinne des Normengesetzes darstellen und freiwillige Regelwerke sind.

Andererseits ist darauf zu verweisen, dass, sobald eine Tätigkeit gewerbsmäßig, also selbständig, regelmäßig sowie mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt wird und der Gewerbeordnung unterliegt, eine entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Tätigkeit von Vereinen. Die Gewerbeordnung 1994 normiert in dieser Hinsicht keine Ausnahmen für religiöse Institutionen.

Auch das Wirtschaftskammergesetz 1998 normiert hinsichtlich der Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern und deren Fachorganisationen sowie hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung von Umlagen keine Ausnahmen für religiöse Institutionen.

Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sind vielmehr gemäß § 2 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind. Zu den Mitgliedern zählen jedenfalls Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen sowie insbesondere solche, die in der Anlage zum Wirtschaftskammergesetz 1998 angeführt sind. Unternehmungen müssen nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Mit der Mitgliedschaft zu den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen entsteht gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 auch die Pflicht zur Entrichtung von Umlagen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-11-24T15:14:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	YPN3Xh/07mPqj7njbvqX+X5sm7Gly55Tg7gtyAbkqp2OBpn5HezJ2CgKvXvGH5MpvfhSWIXZu+EF5UgSPLQO8aNee0aA6AWfc9974RfuSJk608eWf52Au2vT7HjVmoKeJ+KJf0N0axjF5bXx/yz72gp65YPzdaVXMW/Jsr2UzBdJSaDsFh/HayNVmsti4x6FMRrjNfN7owTLp68g9QA61ghktGX5NuJ904sBSeDRLGCJjXOec0EF7phtF8wbukPinJVU8v0uoOTQ7a6Gnl1rkAit9YHpL/S4ptot/ljPSG4hjVsTC9XYIEv2IF7VgGrijpO++5F1DHm7QixQ==	

